Satzung

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen "Lohnsteuerberatungscenter OPR für Arbeitnehmer e.V. ", Lohnsteuerhilfeverein.

Der Verein hat seinen Sitz in Wittstock und damit im Bundesland Brandenburg. Die Geschäftsleitung befindet sich in demselben Bundesland.

Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern und hat ausschließlich den Zweck, seinen Mitgliedern Hilfe in Lohnsteuersachen zu leisten. Die Befugnis beschränkt sich auf die nach § 4 Nr. 11 StBerG zugelassenen Hilfeleistungen. Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelung zur Werbung nach § 8 StBerG auszuführen. Der Verein verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung ist nach § 26 Abs. 2 StBerG nicht zulässig.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn – Beendigung

Mitglied des Vereins kann jeder Arbeitnehmer werden, der nach § 2 Satz 1 und 2 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 3 Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet durch 1.) freiwilligen Austritt, 2.) Tod, oder 3.) Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen und wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Geht die Kündigung nach Ablauf der Frist (30.09) ein, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung seinen mit Beginn des Geschäftsjahres fälligen Beitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht bezahlt hat. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung, rückständige Beiträge zu bezahlen. Über den Ausschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid. Das Mitglied hat das Recht, gegen die

Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

Für den Fall der Erhöhung des Nettomitgliedsbeitrages besteht ein außerordentliches Austrittsrecht.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 10 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch alle bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der damit verbundenen Kosten erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Änderungen in der Beitragsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.

Neben dem Mitgliedsbeitrag und der einmaligen Aufnahmegebühr werden für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG keinerlei Entgelte erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gleich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Anspruch auf Beratung und Bearbeitung haben nur Mitglieder, die ihre Beiträge vollständig bezahlt haben. Die Mitglieder sind auch dann zur Beitragszahlung verpflichtet, wenn sie die Hilfeleistung des Vereins nicht in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vereins und der Mitglieder

Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen im Sinne des § 23 StBerG ausgeübt.

Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.

Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen der Mitglieder sind auf die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitgliedes aufzubewahren, sofern das Mitglied nicht dessen Herausgabe begehrt. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

Jeder Vorgang wird mit einer Durchschrift angefertigt, um jederzeit den Stand der Bearbeitung zu erkennen.

Der Verein ist verpflichtet, die Bearbeitung nur von sachkundigen Personen durchführen zu lassen und ist ferner auf Verschwiegenheit aller durch ihre Tätigkeit erlangten Kenntnisse über die Mitglieder verpflichtet. Diese gilt ebenso für Mitarbeiter. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Erfüllungsgehilfen des Lohnsteuerhilfevereines gilt selbstverständlich nicht gegenüber der Sitz-Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Beratungsstellen-Aufsichtsbehörde (§ 28 abs. 1 StBerG)

Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Die

Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter nach Überprüfung der in § 23 Abs. 3 StBerG genannten Voraussetzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen sind. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG bedient, sind zur Einhaltung der in der Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle in Steuersachen tätigen Personen aus.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der genaue Zeitpunkt und Ort der Versammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied schriftlich oder, wenn das betreffende Mitglied dem schriftlich zugestimmt hat, in elektronischer Form bekanntzugeben und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Adresse gerichtet ist.

Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes des Geschäftsprüfungsberichtes einzuberufen und setzt die Tagesordnung fest.

Jedes Mitglied kann spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die ergänzte Tagesordnung ist den Vereinsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung. Diese Ergänzungen müssen sich sachlich innerhalb der Grenzen des in der bekanntgegebenen (ggf. ergänzten) Tagesordnung bezeichneten Gegenstands der Beschlussfassung halten. Durch die Ergänzung zur Tagesordnung dürfen Mitgliederrechte, insbesondere das Recht zur gewissenhaften Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung, nicht beschnitten werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ausnahmsweise ist auch ohne Mitgliederversammlung ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder dem Beschluss schriftlich zugestimmt haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- 1.) über die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Geschäfts- und Prüfungsberichtes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
- 2.) über die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- 3.) Genehmigung oder Zustimmung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt.
- 4.) Genehmigung der Beitragsordnung und des Haushaltesplanes.
- 5.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Alle Mitglieder sind schriftlich oder persönlich einzuladen. Auf Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er kann nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung vorliegt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nur mit Einstimmigkeit. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Wird z.B. ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger eines Vorstandsmitgliedes als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein angestellt, so bedarf es hinsichtlich der Anstellung als auch der Höhe der zu zahlenden Vergütung der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des §181 BGB befreit.

Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung und Überwachung der Ifd. und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
- 2.) Bestellen eines Geschäftsführers im Sinne von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
- 3.) Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne von § 5 der Satzung

- 4.) Schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes des Geschäftsprüfungsberichts an alle Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts und Einberufung der Mitgliederversammlung
- 5.) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6.) Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Geschäftsprüfung

Der Lohnsteuerhilfeverein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsprüfung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen Geschäftsprüfer prüfen zu lassen (§22 StBerG)

Der Lohnsteuerhilfeverein hat ferner innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts eine Abschrift hiervon der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten

Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:

- 1.) Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
- 2.) Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchführer ist.

Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Angestellter des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.

Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist sie spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 7 DVLStHV und 30 StBerG innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

§10 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

Bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden. Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögenshaftpflichtversicherung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen (DVLStHV) ab. Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes ist die Aufsichtsbehörde im

Sinne des § 27 Abs. 1 StBerG. Der Anspruch des Mitgliedes auf Schadensersatz verjährt regelmäßig in drei Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesonderten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuerangelegenheiten gem. § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gem. § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen. Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Wittstock.

§13 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzung

Sitz des Vereins: Zentrale Bahnhofstraße 1 16909 Wittstock